

## **Anlage 3 zum Mietvertrag**

### **Betriebskosten**

1. Ab dem 1.1.2015 ist der Mieter verpflichtet, die Betriebskosten zu tragen. Es ist beabsichtigt, dass diese zusätzlichen Kosten durch eine Erhöhung der städtischen Zuwendung ausgeglichen werden. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel und einem entsprechenden Ratsbeschluss.
2. Die Höhe der Betriebskosten errechnet sich auf der Basis der Kosten in den Jahren 2012-2014. Eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Kosten ab dem 01.01.2015 ist von dem Mieter zu tragen.